

BVGer D-5480/2007 vom 16. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5480_2007

FR: TAF D-5480/2007 du 16 décembre 2010

IT: TAF D-5480/2007 del 16 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete seine Ausreise im Wesentlichen damit, er sei an Leib und Leben gefährdet gewesen, weil er Zeuge eines Mordes geworden sei.

E. 4.2

Wie das BFM in seiner Verfügung indessen zutreffend festgehalten hat, weisen die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem angeblichen Mord beziehungsweise der Identität respektive Herkunft der beiden angeblichen Täter derart gravierende Widersprüche und Ungereimtheiten auf, dass die Gesamtvorbringen des Beschwerdeführers überwiegend unglaubhaft erscheinen.

E. 4.2.1

So gab der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung im EVZ zunächst an, er habe seinem Bruder gegenüber beide Namen der von ihm beim Entsorgen einer Leiche beobachteten Männer genannt (vgl. act. A1/13 S. 6), während er im weiteren Verlauf derselben Befragung plötzlich behauptete, er habe bloss einen der beiden Täter - H._____ - namentlich gekannt, während ihm der zweite Täter nur vom Sehen her bekannt gewesen sei (vgl. act. A1/13 S. 6). Die vom Beschwerdeführer auf Vorhalt dieses Widerspruchs abgegebene lapidare Erklärung, er habe auch seinem Bruder gegenüber immer nur einen Täternamen genannt (vgl. act. A1/13 S. 6), muss mit Blick auf die erste - unmissverständliche - Protokollstelle als wenig überzeugend eingestuft werden. Ungeachtet dessen fällt auf, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der beiden Täter in der Erstbefragung zusätzlich angab, beide seien Einwohner von G._____ gewesen (vgl. act. A1/13 S. 6). Anlässlich der Bundesanhörung gab der Beschwerdeführer demgegenüber die mit ersterer Aussage nicht vereinbare Erklärung ab, er habe den zweiten, ihm namentlich nicht bekannten Täter zuvor noch nie gesehen (vgl. act. A16/9 S. 4). Erst auf Vorhalt hin, wie er dann anderweitig behaupten könne, dass beide Täter aus G._____ stammten, berichtete er seine Aussage bei der Bundesanhörung dahingehend, er habe den zweiten Täter doch schon mal früher gesehen (vgl. act. A16/9 S. 4). Bereits die dargelegten Widersprüche hinsichtlich der Identität beziehungsweise Herkunft der beiden Täter wecken erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Gefährdungssituation des Beschwerdeführers.

E. 4.2.2

Gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe des Beschwerdeführers spricht auch dessen Behauptung, nur er, nicht aber sein Bruder I._____, sei an Leib und Leiben gefährdet (so im Ergebnis act. A16/9 S. 5). Es ist nicht plausibel, weshalb I._____, Glaubhaftigkeit der Gesamtvorbringen des Beschwerdeführers vorausgesetzt, weniger gefährdet als der Beschwerdeführer sein sollte, zumal ihm Letzterer ja die Identität eines beziehungsweise beider Täter preisgegeben haben will (vgl. act. A1/13 S. 6) und er damit zum Mitwisser einer Mordtat geworden wäre. Der Umstand, dass I._____ im Gegensatz zum Beschwerdeführer nicht unmittelbarer Augenzeuge des

Mordes gewesen sein soll, vermag hieran entgegen den Behauptungen in der Beschwerde (vgl. Beschwerde S. 3) nichts zu ändern.

E. 4.2.3

Realitätsfremd mutet sodann die Behauptung des Beschwerdeführers an, die beiden Täter hätten ihm auch in Pakistan und im Iran nachgestellt, weshalb er schliesslich in die Schweiz geflüchtet sei. Eine derartige Verhaltensweise zweier angeblicher Mörder erscheint a priori ziemlich abwegig, zumal die Täter im Ergebnis durch die dauerhafte Vertreibung des Beschwerdeführers ins Ausland ihr Ziel, einen allfälligen Belastungszeugen loszuwerden, längst erreicht hätten. Ganz abgesehen davon vermochte der Beschwerdeführer in keiner Weise plausibel zu machen, wie seine Brüder in Afghanistan überhaupt hätten in Erfahrung bringen sollen, dass ihn die beiden Täter auch im Ausland aufzuspüren versucht haben. Dass die Familie des Beschwerdeführers dies - wie nunmehr auf Beschwerdeebene behauptet wird - in dörflicher Enge gerüchteweise vernommen haben will (vgl. Beschwerde S. 3), erscheint denn auch gar fadenscheinig. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, wie die beiden Täter überhaupt den genauen Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in Pakistan respektive im Iran hätten in Erfahrung bringen können. Würden die Brüder des Beschwerdeführers dies den Tätern verraten haben, hätte der Beschwerdeführer solches im Verlaufe seiner Befragungen durch die Schweizer Asylbehörden beziehungsweise auf Beschwerdeebene bestimmt geltend gemacht, was er jedoch bezeichnenderweise nicht getan hat.

E. 4.3

Die aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten in den Schilderungen der angeblichen Fluchtgründe des Beschwerdeführers machen deutlich, dass dessen Asylvorbringen nicht den Tatsachen entsprechen können. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das BFM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Afghanistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dem Beschwerdeführer ist es - wie unter E. 4 ausgeführt - nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig..

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.2

Das BFM vertritt den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer angegebene Herkunft aus der Provinz Ghazni sei zu bezweifeln. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe die Schweizer Asylbehörden in Bezug auf die Frage, ob er volljährig sei oder nicht, zu täuschen versucht. Die Korrektheit dieses Schlusses werde überdies durch die Unglaubhaftigkeit seiner beim BFM deponierten Asylvorbringen erhärtet. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer nicht imstande gewesen, korrekt die Ghazni begrenzenden Provinzen anzuführen. Der Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu seiner Identität und Herkunft innerhalb Afghanistans und damit auch zum sozialen Netz innerhalb der örtlichen Familien- und Clanstruktur sowie über seine konkreten ökonomischen Verhältnisse seien daher erheblich zu bezweifeln. Angesichts dieser Umstände sei es dem Bundesamt "schlichtweg nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation des Beschwerdeführers zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern". Zwar seien allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen; die Untersuchungspflicht finde ihre Grenze jedoch an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht des Beschwerdeführers. Es könne nach ständiger Rechtsprechung nicht die Aufgabe der Asylbehörden sein, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, falls dieser seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung verletzt beziehungsweise die Asylbehörden zu täuschen versucht habe.

E. 8.3.1

Gemäss den im Personalienblatt des Empfangszentrums (vgl. act. A2/2) enthaltenen Angaben, welches dieser - gemäss Personalienblatt soll er Analphabet sein (vgl. act. 1/13 S. 1 und 2) - nicht selber ausgefüllt hat, ist der Beschwerdeführer am (...) ((...)) nach dem persischen Kalender) geboren. Demnach wäre er zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz Mitte März 2007 17 Jahre und 10 ½ Monate alt gewesen und hätte das Volljährigkeitsalter von 18 Jahren rund sechs Wochen nach der Einreise erreicht. Bereits aufgrund dieser geringfügigen Zeitspanne bis zum Erreichen der Volljährigkeit erscheint fraglich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich die Absicht hegte, die Behörden in Bezug auf die Frage, ob er volljährig sei oder nicht, zu täuschen. In der Befragung im EVZ vom 22. März 2007 erklärte er sodann, er sei am (...) ((...)) nach dem persischen Kalender) geboren, um sogleich anzufügen, er sei 19 Jahre alt (vgl. act. 1/13 S. 2). Darauf angesprochen, er habe soeben erklärt, 19 Jahre alt zu sein, gemäss dem angegebenen Geburtsdatum werde er im Juni 2007 aber erst 18 Jahre alt, fügte er an, er habe sich vielleicht geirrt, das angegebene Alter sei jedoch richtig (vgl. act. 1/13 S. 3). Aus dem Wortlaut des Protokolls wird zwar nicht klar, ob der Beschwerdeführer damit das angegebene Geburtsdatum ((...)) oder das Alter von 19 Jahren gemeint hat. Dass Letzteres der Fall gewesen sein dürfte, ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass er in der Nachbefragung vom 2. April 2007 auf den Vorhalt hin, die Knochenaltersanalyse lasse auf seine Volljährigkeit schliessen, ohne Weiteres einräumte, "eigentlich 18 Jahre alt" zu sein, und erklärte, er sei damit einverstanden, dass er als

volljährige Person behandelt werde und ihm für die Anhörung keine Vertrauensperson zur Seite gestellt werde (vgl. act. A14/4 S. 3 f.). Der Beschwerdeführer hat somit zwar im Personalienblatt beziehungsweise in der Befragung im EVZ (unterschiedliche) Geburtsdaten genannt, die darauf schliessen liessen, dass er zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährig gewesen ist. Konkret darauf angesprochen, ob er minderjährig oder volljährig sei, hat der er indessen jeweils erklärt, volljährig zu sein. Die These des BFM, wonach er Beschwerdeführer die Behörden in Bezug auf die Frage, ob er volljährig sei oder nicht, zu täuschen versucht habe, vermag vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer hat bereits in der Befragung im EVZ am 22. März 2007 erklärt, er verfüge zuhause über eine afghanische Identitätskarte (Tazkara), welche er vom Vater vor dessen Tod erhalten habe (act. A1/13 S. 5 Ziff. 13.2). Auf entsprechende Aufforderung hin gab er zu Protokoll, er werde versuchen, sich ein Identitätspapier zuschicken zu lassen (vgl. act. A1/13 S. 5/6) beziehungsweise, er werde diesbezüglich seinen Bruder anrufen (vgl. act. A1/13 S. 9). Im Verlaufe der Nachbefragung vom 2. April 2007 erklärte er, seine Familie habe die Identitätskarte geschickt, die Adresse sei jedoch falsch gewesen und sie würden sie jetzt nochmals an die richtige Adresse schicken (vgl. A14/4 S. 2). Schliesslich reichte der Beschwerdeführer am 18. April 2007 seine Tazkara beim BFM im Anschluss an die Anhörung zu den Asylgründen ein. Die Auffassung des BFM, wonach der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Identität die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht verletzt beziehungsweise die Asylbehörden zu täuschen versucht habe, ist auch in diesem Lichte besehen nicht plausibel. Wie festgestellt, können die Vorbringen des Beschwerdeführers, mit welchen er sein Asylgesuch begründete, aufgrund widersprüchlicher, ungereimter und realitätsfremder Angaben zwar nicht geglaubt werden. Allein daraus lässt sich indessen nicht zwangsläufig ableiten, auch seine Angaben zur Identität, Herkunft, sozialen Struktur und zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen im Heimatland seien nicht glaubhaft, um hieraus weitergehend zu folgern, dem Vollzug der Wegweisung stünden keine Hindernisse entgegen.

E. 8.3.2

Das BFM hat sich in seiner Verfügung vom 12. Juli 2007 mit der vom Beschwerdeführer eingereichten Tazkara nicht näher auseinandergesetzt. Stattdessen hat es sich darauf beschränkt, deren Beweiseignung generell mit dem Argument zu verneinen, entsprechende Urkunden könnten wie alle anderen afghanischen Dokumente leicht gefälscht werden und überdies seien solche Dokumente käuflich leicht erwerbbar (vgl. BFM-Verfügung S. 3 E. I Abs. 5), ohne sich allerdings darauf festzulegen, dass die eingereichte Tazkara tatsächlich gefälscht ist. In der Tat ist im Heimatland des Beschwerdeführers eine Vielfalt von vermeintlich amtlichen und nichtamtlichen Dokumenten beliebigen Inhalts ohne Mühe gegen Bezahlung zu erwerben. Insofern ist es durchaus geboten, Dokumenten afghanischen Ursprungs unbeschweren ihrer Ausstattung mit vermeintlichen Echtheitsmerkmalen und Glaubigungskennzeichen wie Stempeln, Unterschriften oder Marken grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen. Solche Bedenken sind denn auch in Bezug auf die vom Beschwerdeführer eingereichte Tazkara am Platz. So wird dem Beschwerdeführer darin bescheinigt, er sei am (...) (...) nach dem persischen Kalender) geboren, was sich jedoch mit seiner Darstellung anlässlich der Befragung im EVZ beziehungsweise der Nachbefragung, bereits volljährig zu sein, nicht vereinbaren lässt. Ferner ist die Tazkara am 11. April 2004 (22.1.1983 nach persischem Kalender) ausgestellt worden. Dies wiederum lässt sich weder mit der Aussage des Beschwerdeführers, er habe eine im Jahre 2001 ausgestellte Identitätskarte besessen, noch mit seiner Darstellung vereinbaren, er habe die -

nunmehr eingereichte - Tazkara vom Vater vor dessen Tod erhalten (act. A1/13 S. 5). Nachdem der Vater den Angaben des Beschwerdeführers im EVZ zufolge vor fünf Jahren im Winter 2002 gestorben sein soll (vgl. act. A1/13 S. 4, A14/4 S. 1), kann der Beschwerdeführer die erst im April 2004 ausgestellte Tazkara nicht von seinem Vater erhalten haben. Im Weiteren ist auch die Behauptung nicht plausibel, bei der eingereichten Tazkara handle es sich um ein Originaldokument (vgl. act. A16/9 S. 6). Hätte nämlich sein Bruder - wie geltend gemacht - die Tazkara zunächst an eine falsche Adresse versandt und sie anschliessend nochmals an die richtige Adresse geschickt (act. A/14/4 S. 2, A16/9 S. 2), würde dies bedeuten, dass die unzustellbare, das Originaldokument enthaltende Postsendung wieder an den Absender retourniert worden wäre, was im afghanischen Kontext unwahrscheinlich erscheint, oder aber, dass der Bruder erst beim zweiten Versuch das Originaldokument verschickt hat, was vom Beschwerdeführer wiederum nicht behauptet wird. So oder so bleibt aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers undurchsichtig, auf welche Weise das angebliche Originaldokument den Weg in die Schweiz gefunden hat. Angesichts dieser Ungereimtheiten besteht hinreichend Grund für die Annahme, dass es sich bei der eingereichten Tazkara nicht um ein Originaldokument handelt, welches Gewähr dafür bietet, dass die darin enthaltenen Angaben über die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers zuverlässig Auskunft geben. Im Ergebnis übereinstimmend mit dem BFM ist mithin festzuhalten, dass die eingereichte Tazkara nicht geeignet ist, die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers zu belegen.

E. 8.3.3

Zugunsten der Herkunftsangaben des Beschwerdeführers spricht, dass er anlässlich der Befragungen in der Lage war, präzise und übereinstimmende geografische Angaben zu seiner engeren Heimat zu machen. So hat er insbesondere die umliegenden Dörfer von C. _____ genannt (vgl. act. A1/13 S. 2). Da es sich bei diesen Dörfern um kleine Siedlungen mit wenigen Häusern handelt, erscheint unwahrscheinlich, dass eine Person, die nicht aus der betreffenden Gegend stammt beziehungsweise dort gelebt hat, diese ohne weiteres namentlich nennen könnte. Zudem vermochte der Beschwerdeführer detailliert zu beschreiben, wie er C. _____ verlassen hat und aus Afghanistan ausgereist ist (vgl. act. A1/13 S. 8). Im Übrigen fällt auf, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten - als solche allerdings ungläubhaften - Vorfälle, die ihn angeblich zum Verlassen der Heimat bewogen haben, sich in der Umgebung von C. _____ zugetragen haben sollen, wobei seine Angaben betreffend die Schauplätze der angeblichen Ereignisse mit der geografischen Beschreibung seiner engeren Heimat harmonieren. Ferner sind auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen familiären Verhältnissen und zum Verbleib seiner Angehörigen durchaus detailliert ausgefallen (vgl. act. A1/13 S. 4, A14/4 S. 2, A16/9 S. 5). Der Beschwerdeführer hat zudem beim Bundesverwaltungsgericht mehrere Videoaufnahmen eingereicht, in denen unter anderem seine Heimatgegend, sein Elternhaus und das Grab seines Vaters sowie er selbst etwa im Jahr 2003 anlässlich einer Feier, beim Dreschen, mit seiner Mutter, bei der Arbeit mit seinem Onkel sowie auf einem Esel und im Wasser beziehungsweise im Fluss zu sehen sein sollen. Da die abgebildeten Örtlichkeiten in den Videosequenzen kommentiert beziehungsweise diverse Namen von Dörfern in der Heimat des Beschwerdeführers genannt werden, wäre es dem BFM grundsätzlich möglich gewesen, etwa bezüglich des Standortes des Elternhauses des Beschwerdeführers oder des Grabes seines Vaters weitergehende Abklärungen vorzunehmen. Das BFM hat sich indessen in der Vernehmlassung vom 24. September 2010 darauf beschränkt, pauschal zu behaupten, als Aufnahmeorte der Videosequenzen kämen zahlreiche Regionen in Afghanistan in Frage,

offenbar ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, die Aufnahmen mit solchen in den angegebenen Dörfern der Heimatgegend zu vergleichen. Gerade der Umstand, dass der Beschwerdeführer die besagten Videoaufnahmen aus eigenem Antrieb eingereicht und bei deren näheren Überprüfung durch die Vorinstanz theoretisch auch die Möglichkeit geschaffen hätte, der Unwahrheit überführt zu werden, spricht im Ergebnis für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen in Bezug auf seine Herkunft aus Ghazni. Schliesslich hat der Beschwerdeführer zusammen mit den Videoaufnahmen ein Bestätigungsschreiben eingereicht, in welchem gemäss Angaben in der Eingabe vom 4. Mai 2009 "wichtige Persönlichkeiten", so unter anderem der Bürgermeister von J. _____ mit Unterschrift vom 16. September 2008 (26.6.1387 nach dem persischen Kalender) bestätigen, dass der Beschwerdeführer aus dem kleinen Weiler G. _____ in der Ortschaft C. _____ im Distrikt Jaghuri in der Provinz Ghazni stamme. Wiewohl die Feststellung des BFM in seiner zweiten Vernehmlassung vom 24. September 2010 zutreffen mag, wonach die Qualität der Stempel des besagten Schreibens zu wünschen übrig lasse, ist jedoch - wie im Übrigen in der Eingabe vom 14. Oktober 2010 seitens des Beschwerdeführers zu Recht geltend gemacht wird - zu berücksichtigen, dass aus der schlechten Stempelqualität im afghanischen Kontext (seit Jahrzehnten kriegsgebeuteltes Land mit stark vernachlässigter Infrastruktur) nicht vorschnell auf den Fälschungscharakter eines Dokuments geschlossen werden kann.

E. 8.3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer aus der Provinz Ghazni stammt. Daran vermag im Ergebnis auch der Umstand nichts zu ändern, dass er nur eine der Ghazni umgebenden Nachbarprovinzen - Oruzgan - zu benennen vermochte (vgl. act. A1/13 S. 2 unten), zumal seine diesbezüglich lückenhaften Kenntnisse durchaus im Umstand begründet liegen könnten, dass er offenbar nie zur Schule gegangen ist, keinen Beruf erlernt hat und in Afghanistan seit Geburt in C. _____ respektive G. _____ gelebt hat (vgl. act. A1/13 S. 1 und 3, A14/4 und 2 f.).

E. 8.4

Die allgemeine Sicherheitslage hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. In den östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen besteht nach wie vor eine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin weiterhin als unzumutbar zu betrachten ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.8).

E. 8.4.1

Aufgrund der Ausführungen unter Erwägung 8.3 hiervor ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus dem Ort C. _____ respektive G. _____ (Distrikt: Jaghuri) in der Provinz Ghazni stammt, in welche der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu erachten ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die generellen Ausführungen des BFM zur Situation in Afghanistan nichts zu ändern.

E. 8.4.2

Aus den Akten ergeben sich schliesslich keine konkret verwertbaren Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer über Kontakte und Beziehungen zu Personen ausserhalb seiner Heimatprovinz verfügt. Es kann daher nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass mutmasslich irgendwo im Land weitere Verwandte oder andere Bezugspersonen leben, die dem Beschwerdeführer eine gesicherte Existenzgrundlage bieten

oder ihm bei deren Aufbau behilflich sein könnten.

E. 8.5

Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan erweist sich nach dem Gesagten als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes vom 12. Juli 2007 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt des Beschwerdeführers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 10.1

Der Beschwerdeführer ist lediglich mit seinem auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme lautenden Begehren und somit nur teilweise durchgedrungen. Die Kosten des Verfahrens wären ihm deshalb grundsätzlich in ermässigtem Umfang aufzuerlegen (Art. 63 Abs. VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht indessen dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 4. September 2007 gutgeheissen hat (vgl. Sachverhalt Bst. H), sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Angesichts des teilweisen Obsiegens ist dem seit dem 18. Februar 2009 anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand lässt sich indessen aufgrund der Verfahrensakten verlässlich einschätzen, weshalb auf die Einforderung einer Kostennote zu verzichten ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist die um die Hälfte zu kürzende Parteientschädigung auf Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.